

Erste Änderung vom 17.12.2020 zur Satzung der Stadt Castrop-Rauxel über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 01.07.2015

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916) und den §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029), hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 17.12.2020, folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 – Gegenstand der Gebühr

- (1) Die Stadt erhebt Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung, soweit nicht besondere Gebührenordnungen oder sonstige Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmen. Eine Verwaltungsgebühr ist eine Abgabe, die die Stadt Castrop-Rauxel für bestimmte Amtshandlungen oder sonstige verwaltungsmäßige Dienstleistungen erhebt (besondere Leistungen).
- (2) Voraussetzung für die Erhebung der Gebühr ist, dass die Leistung der Verwaltung von einem Beteiligten beantragt wurde oder die Leistung einen Beteiligten unmittelbar begünstigt.
- (3) Für die in Absatz 1 bezeichneten besonderen Leistungen, die nicht im Gebührentarif aufgeführt sind, werden Gebühren nach den Sätzen erhoben, die für gleichartige Leistungen im Gebührentarif festgesetzt sind.

§ 2 – Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr wird durch den Gebührentarif bestimmt. Sofern ein Mindest- und ein Höchstsatz vorgesehen sind, ist die Gebührenhöhe unter Berücksichtigung des mit der besonderen Leistung verbundenen Verwaltungsaufwandes sowie des Wertes festzusetzen, den die Verwaltungsleitung für die Gebührenpflichtigen hat.
- (2) Für die Erhebung einer Gebühr bei der Ablehnung und bei der Rücknahme von Anträgen sowie beim Erlass von Widerspruchsbescheiden gilt § 5 Abs. 2 und 3 KAG NRW.
- (3) Für Klein- und Centbeträge gilt § 13 KAG NRW.

§ 3 – Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr sind verpflichtet, wer die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm/ ihr zuzurechnen ist, beantragt hat, sowie diejenigen, die sie unmittelbar begünstigen.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 4 – Sachliche Gebührenbefreiung

Gebührenfrei sind:

1. mündliche Auskünfte;
2. besondere Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen;
3. bestehende Leistungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis von Bediensteten der Stadt Castrop-Rauxel ergeben;
4. besondere Leistungen, die Angelegenheiten der Grundsicherungsleistungen nach dem Sozialgesetzbuch, der Kriegsofopferfürsorge, des Lastenausgleiches, der Jugendhilfe oder des Ausweiswesens nach dem Sozialgesetzbuch betreffen oder der Durchführung des Bundesvertriebenengesetzes, des Bundesentschädigungsgesetzes, des Sozialgesetzbuches IX und des Heimkehrergesetzes dienen;
5. besondere Leistungen, die der Durchführung des Wehrpflichtgesetzes sowie des Gesetzes über die Sicherung des Unterhalts für Angehörige der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen dienen;
6. besondere Leistungen, die aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften gebührenfrei sind.

§ 5 – Persönliche Gebührenbefreiung

Von der Entrichtung einer Gebühr sind befreit:

1. die in § 5 Abs. 6 KAG NRW Bezeichneten;
2. Stiftungen, Gesellschaften, Vereine, Anstalten und Unternehmen, soweit die besondere Leistung unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient.
3. öffentliche Alten- und Pflegeheime, öffentliche Kranken- und Erziehungsanstalten, Waisenhäuser.

§ 6 – Fälligkeit und Entrichtung der Gebühr

- (1) Die Fälligkeit tritt nach Vornahme der besonderen Leistung frühestens mit Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner ein.
- (2) Auf die zu erwartende Gebühr kann eine Vorausleistung in Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühr erhoben werden. Die Vornahme der besonderen Leistung kann von der Entrichtung der Gebühr abhängig gemacht werden.

§ 7 – Besondere bare Auslagen

- (1) Für den Ersatz besondererbarer Auslagen gilt § 5 Abs. 7 KAG NRW.
- (2) Besondere bare Auslagen sind auch zu ersetzen, wenn der Antrag auf eine besondere Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen wird.

- (3) Für den Ersatz besonderer barer Auslagen gelten die Vorschriften über die Erhebung der Verwaltungsgebühren entsprechend.

§ 8 – Ermäßigung, Stundung, Niederschlagung und Erlass

- (1) Die Gebühr kann ermäßigt werden oder von ihrer Erhebung kann abgesehen werden, wenn bzw. soweit eine Gebührenerhebung unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls, insbesondere der wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen, nicht angebracht erscheint.
- (2) Festgesetzte Gebühren können nach der Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Stadt Castrop-Rauxel – in der jeweils gültigen Fassung – gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 9 – Tarifstellen

A	<u>Allgemeine Tarifstellen</u>	
1.	Schriftliche Auskünfte, Bescheinigungen, Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und ähnliche Amtshandlungen, soweit keine besondere Tarifstelle vorgesehen ist	4,00 € bis 120,00 €
2.	Abschriften und Abdrucke, soweit keine besondere Tarifstelle vorgesehen ist	
2.1	mit laufendem Text in deutscher Sprache für jede angefangene Seite DIN A 4 und kleiner DIN A 3	4,00 € 8,00 €
2.2	In Form von Tabellen, Verzeichnissen, Listen, Rechnungen und dergleichen oder in fremder Sprache für jede angefangene Seite DIN A 4 und kleiner DIN A 3	8,00 € 16,00 €
3.	Fotokopien, soweit keine besondere Tarifstelle vorgesehen ist DIN A 4 s/w DIN A 4 farbig DIN A 3 s/w DIN A 3 farbig	1,40 € 2,00 € 1,45 € 2,60 €
4.	Zweite und weitere Ausfertigung von Urkunden, Verträgen, Bescheiden und sonstigen Schriftstücken, soweit keine besondere Tarifstelle vorgesehen ist für jede angefangene Seite bis einschl. DIN A 4 DIN A 3 Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Antragssteller einen gesetzlichen Anspruch auf die Ausfertigung hat	4,00 € 8,00 €
5.	Beglaubigung von Handzeichen, Unterschriften, Abschriften, Abdrucken, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen und dergleichen	4,00 € bis 8,00 €

6.	Fotokopien städtischer Satzungen, Ordnungen, Tarife und dergleichen für jede angefangene Seite mindestens	0,35 € 4,00 €
7.	Erlass von Widerspruchsbescheiden (§ 2 Abs. 2 Verwaltungsgebührensatzung), höchstens jedoch die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr	4,00 € bis 60,00 €
B	<u>Besondere Tarifstelle</u>	
1.	Kassenwesen	
1.1	Kontoauszüge je Rechnungsjahr	3,60 €
1.2	Zweitausfertigung von Empfangsbestätigungen	4,00 €
2.	Steuerwesen	
2.1	Zweitausfertigung von Steuerbescheiden	4,00 €
2.2	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	4,00 €
2.3	Erteilung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung	8,00 €
3.	Bauwesen	
3.1	Bescheinigungen über die noch zu erhebenden oder bereits erhobenen Erschließungsbeiträge nach §§ 127 ff. Baugesetzbuch bzw. Ausbaubeiträge nach § 8 KAG für die erste zu prüfende Erschließungsanlage	50,00 €
	Für jede weitere zu prüfende Erschließungsanlage	35,00 €
3.2	Vervielfältigungen von Unterlagen zu städtebaulichen Planungen und Konzepten je angefangene Seite (sowohl analoge als auch digitale Bereitstellung)	
3.2.1	Überformatige Pläne (z. B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) in DIN A 0 / DIN A 1 / DIN A 2 in Farbe oder SW	27,00 €
3.2.2	Vervielfältigungen kleinformatiger Unterlagen (DIN A 3 / DIN A 4)	nach Tarifstelle A3
3.2.3	Beglaubigungen von Unterlagen nach Tarifstellen 3.2.1 bis 3.2.2	50% der Erstgebühr
3.3	Einsichtnahme in Verwaltungsvorgänge (Bauakten)	
3.3.1	Bereitstellung zur einmaligen Einsichtnahme bzw. zur Anforderung von Kopien	
	- für die ersten 2 Bände je Hausakte / Bauakte	25,00 €
	- für darüber hinausgehende Bände je Band	15,00 €
3.3.2	Vervielfältigungen von Unterlagen aus der Hausakte (je Seite DIN A 3 / DIN A 4)	nach Tarifstelle A3
3.3.3	Großformatige Kopien aus den Hausakten (bis DIN A 0)	27,00 €
3.4	Für das Zusenden von Bescheinigungen, Kopien, Akten usw. nach Tarifsteller 3.1 bis 3.13 werden als Auslagenersatz neben den Gebühren in diesen Bereichen pauschal erhoben (je Empfänger)	3,00 €

3.5	Erteilung eines Zeugnisses nach § 28 Absatz 1 BauGB über das Nichtbestehen bzw. Nichtausüben des gemeindlichen Vorkaufsrechtes je Flurstück	45,00 €
3.6	Erarbeitung von städtebaulichen Verträgen im Sinne von § 11 BauBG einschließlich konzeptioneller Abstimmung städtebaulicher Fragen. Gebühr nach Fläche des Geltungsbereiches:	
	a) bis 0,50 ha	3000,00 €
	b) über 0,50 bis 1,00 ha	5000,00 €
	c) über 1,00 bis 2,00 ha	8000,00 €
	d) über 2,00 ha Gebühr nach c) zzgl. für jeden angefangenen Hektar	2000,00 € / ha
3.7	Städtebauliche Ingenieurtätigkeit	
3.7.1	Ingenieurtätigkeiten im Sinne von städtebaulichen/ baurechtlichen Beratungs- und/ oder sonstigen Dienstleistungen für überwiegend privatnützige Zwecke (je angefangene halbe Stunde)	37,00 €
3.7.2	Erstellung von städtebaulichen Planungen, Erarbeitung eines Bebauungsplanentwurfs einschließl. Begründung im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen oder vorhabenbezogenen Bebauungsplänen	Gebühr entsprechend HOAI
3.8	Textliche Auskünfte und Informationen (z.B. städtebauliche Stellungnahmen, planungsrechtliche Beurteilungen) außerhalb von Genehmigungsverfahren	
	a) Aufwand bis zu 1 Stunde Schriftstücke von max. 1 Seite, einfache Fragebogenbeantwortung	50,00 €
	b) Aufwand bis zu 4 Stunden (halber Tag) Längerer Schriftsatz, ggf. mit konzeptionell-planerischen Leistungen, Recherche	250,00 €
	c) Aufwand bis zu 8 Stunden wie unter b), ggf. zusätzliche Ausarbeitung, Datenerhebung oder Einholung von Stellungnahmen anderer städtischer Stellen	600,00 €
	d) Aufwand von mehr als 8 Stunden (1 Tag) wie unter c), ggf. zusätzliche Unterlagen oder Stellungnahmen Externer erforderlich	je begonnener Tag 600,00 €
3.9	Erteilung einer Erlaubnis nach § 18 Straßen- und Wegegesetz NRW (sogenannte Gehwegüberfahrt)	218,00 €
3.10	Antrag	
	a) Bescheinigung zur Durchführung oder Vermeidung einer Umlegung nach § 79 BauGB	25,00 €
	b) Genehmigung nach § 51 BauGB bei einer Verfügungs- und Veränderungssperre im Umlegungsgebiet	25,00 €
3.11	Baumschutzsatzung	
	- positiver Bescheid für 1 Baum (Fällung oder Schnitt)	25,00 €
	- positiver Bescheid für jeden weiteren Baum	8,00 €
	- maximal jedoch je Antrag	50,00 €

3.12	Erteilung einer Zustimmung nach § 68 Absatz 3 Telekommunikationsgesetz für die Verlegung / Änderung von Telekommunikationslinien	348,00 €
3.13	Erteilung einer Zustimmung nach § 68 Absatz 3 TKG für kleinere Baumaßnahmen (z. B. Hausanschlüsse)	197,00 €
4.	Kulturwesen – Stadtwesen	
4.1	Fotokopien aus dem Stadtarchiv für wirtschaftliche, familiengeschichtliche oder rechtliche Belange DIN A 4 DIN A 3	0,75 € 1,00 €
4.2	Fotokopien aus Zeitungsbeständen vom Mikrofilm für private Zwecke	5,00 €
5.	Statistik	
5.1	Statistische Auswertungen je angefangene halbe Stunde	25,00 €
6.	Vermessung und Geoinformation	
6.1	Entgelte für Leistungen, die nach dem Zeitaufwand abzurechnen sind: a) Arbeitsleistung einer Fachkraft, die Ingenieurleistungen erbringt je angefangener Arbeitshalbstunde b) Arbeitsleistung einer sonstigen technischen Fachkraft je angefangener Arbeitshalbstunde	30,00 € bis 50,00 € 15,00 € bis 30,00 €
6.2	Auskunftserteilung und Verkauf a) Höhenauskunft aus der städtischen Höhendatenbank. Ausdruck mit aktueller Höhenangabe und Lageskizze je Höhepunkt b) Amtliches Straßenverzeichnis. Ausdruck, vollständig, je Exemplar c) Amtliches Straßenverzeichnis. Datenabgabe als Datei (EXCEL), vollständig, je Exemplar d) Amtlicher Stadtplan 1:15.000. Gedruckt, je Exemplar e) Amtlicher Stadtplan 1:15.000 Gedruckt. An Wiederverkäufer, je Exemplar f) Gedruckte thematische und historische Karten und Übersichtskarten, je Karte	15,00 € 15,00 € 15,00 € 5,00 € 2,00 € 15,00 €
6.3	Kartentechnische und reprografische Leistungen a) Kopien und Ausdrücke aus dem Datenbestand aktueller und historischer Karten und Luftbilder, je Seite b) Für jedes gleichzeitig beantragte Duplikat, je Seite c) Datenausgabe, soweit verfügbar, im Rasterformat (TIFF oder JPG) oder als PDF-Datei. Der Umfang bemisst sich aus dem im Maßstab 1:500 auf den jeweiligen DIN-Formaten dargestellten Kartenbild d) Georeferenzierte Datenausgabe, soweit verfügbar, im Rasterformat (TIFF oder JPG) Der Umfang bemisst sich aus dem im Maßstab 1:500 auf den jeweiligen DIN-Formaten dargestellten Kartenbild	A4 – A3 15,00 € A2 – A0 30,00 € A4 – A3 3,00 € A2 – A0 6,00 € A4 – A3 30,00 € A2 – A0 60,00 € A4 – A3 60,00 € A2 – A0 120,00 €

6.4	Städtische Geodatenbasis	
	a) Papiaerausdrucke von Karten mit Katastergrundlage und zusätzlichem topographischem Inhalt aus der städt. Geodatenbasis („Stadtgrundkarte“) im Maßstab 1:500	A4 – A3 30,00 € A2 – A0 60,00 €
	b) Für jedes gleichzeitig beantragte Duplikat, je Seite	A4 – A3 6,00 € A2 – A0 12,00 €
	c) Datenausgabe von Karten mit Katastergrundlage und zusätzlichem topographischen Inhalt aus der städt. Geodatenbasis („Stadtgrundkarte“) im georeferenzierten Rasterformat (TIFF oder JPG) oder, soweit verfügbar, als Vektordaten (DXF- oder DWG-Format). Der Umfang bemisst sich aus dem im Maßstab 1:500 auf den jeweiligen DIN-Formaten dargestellten Kartenbild	A4 – A3 60,00 € A2 – A0 120,00 €
	d) Mehraufwand durch besondere Aufbereitung der topographischen Daten	nach Zeitaufwand
	e) Zugriff auf den Gesamtdatenbestand	Einzelvereinbarung
6.5	Zusammenstellung von Vermessungsunterlagen aus eigenem Archiv für die Ausführungen von Vermessungsarbeiten ,je Antrag	25,00 €
6.6	Mehraufwände und Nebenkosten	
	a) Materialkostenzuschlag bei Ausdrucken (Statt Normalpapier Transparent- oder Fotopapier, Laminierung), je Ausdruck	1,00 € bis 100,00 €
	b) Materialkostenzuschlag für Datenträgerabgaben gegenüber E-Mail-Versand oder Datenabruf, je Datenträger	1,00 € bis 100,00 €
	c) Versandkosten (Karten, Pläne, Datenträger, etc.)	nach Einzelnachweis
	d) Verbrauchs- und Materialkostenzuschlag	nach Einzelnachweis

Artikel 2

Diese Erste Änderung zur Verwaltungsgebührensatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Castrop-Rauxel in Kraft.

Castrop-Rauxel, den 18.12.2020

K r a v a n j a
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die Erste Änderung vom 17.12.2020 zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Castrop-Rauxel über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 01.07.2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, 18.12.2020

K r a v a n j a
Bürgermeister